

## 4. Post- und Telegraphen-Wesen.

### Uebereinkommen

zwischen

der deutschen Reichs-Postverwaltung

und

der General-Direktion der niederländischen Staatsbahnen in Utrecht,

betreffend

den gegenseitigen Austausch von Packeten mit und ohne Werthangabe aus und nach Großbritannien und Irland auf dem Wege über Blißingen.

Zwischen der deutschen Reichs-Postverwaltung, vertreten durch Herrn Henne, Ober-Postrath, und der General-Direktion der niederländischen Staatsbahn-Verwaltung zu Utrecht, vertreten durch Herrn M. Engeringh, Chef des kommerziellen Betriebes, und Herrn J. J. Nießen, General-Agent, ist, mit Vorbehalt der Genehmigung der beiderseitigen Auftraggeber, die nachstehende Uebereinkunft, betreffs gegenseitigen Austausches von Packeten mit und ohne Werthangabe aus und nach Großbritannien und Irland auf dem Wege über Blißingen, geschlossen worden.

#### Artikel 1.

Die deutsche Reichs-Postverwaltung kann der niederländischen Staatsbahn-Verwaltung alle diejenigen Packete aus Deutschland und den rückliegenden Ländern nach Großbritannien und Irland überweisen, bei denen der Absender die Beförderung über Blißingen gewünscht und solches durch einen Vermerk auf der Begleitadresse zu erkennen gegeben hat.

Die niederländische Staatsbahn-Verwaltung kann dagegen alle ihr aus Großbritannien und Irland zugegangenen, zur Postversendung bestimmten Packete nach Deutschland und denjenigen Ländern, nach welchen die Beförderung im Transit durch Deutschland stattfindet, der deutschen Reichs-Postverwaltung zuführen.

#### Artikel 2.

Die niederländische Staatsbahn-Verwaltung übernimmt die Beförderung der Packete auf der Strecke von dem deutschen Tax-Grenzpunkte Kaldenkirchen bis nach dem Bestimmungsorte in Großbritannien und Irland bezw. von dem Aufgaborte in Großbritannien und Irland bis Kaldenkirchen.

Die genannte Verwaltung trägt dafür Sorge, daß

1. die Packete durch Niederland von einer Grenze zur anderen in plombirten oder verschlossenen Wagenabtheilungen oder Körben geführt werden, damit jeder Aufenthalt aus Anlaß der zollamtlichen Behandlung auf niederländischem Gebiet, sowohl beim Eingang als beim Ausgang, thunlichst vermieden wird;
2. der Transport der Sendungen von und nach den Dampfschiffen in Blißingen durch ihre Beamten überwacht wird;
3. in Queensborough ein besonderer Agent oder Beamter der London-Chatham-Dover-Eisenbahn die Zollformalitäten erfüllt und die schnelle Weiterbeförderung der Packete vermittelt.

#### Artikel 3.

Die deutsche Reichs-Postverwaltung wird:

1. in Betreff der nach Deutschland bestimmten Sendungen auf beschleunigte Erfüllung der Zollvorschriften thunlichst hinwirken und die Sendungen so schnell als möglich nach ihrem Bestimmungsorte befördern;



2. die nach weiterhin belegenen Ländern bestimmten Sendungen den Postverwaltungen der an Deutschland angrenzenden Gebiete nach Maßgabe der zwischen Deutschland und diesen Ländern bestehenden oder abzuschließenden Verträge zur möglichst ununterbrochenen Weiterbeförderung überliefern.

#### Artikel 4.

Das Gewicht jeder einzelnen Sendung soll fünfzig Kilogramm nicht überschreiten.

Von der Beförderung sind diejenigen Sendungen ausgeschlossen, welche leicht entzündliche oder sonst Gefahr bringende Gegenstände enthalten. Im Falle unrichtiger Inhaltsangabe werden die Kontravenienten nach den Gesetzen belangt, welche in jedem der betreffenden Länder bestehen.

Nach Großbritannien werden einstweilen solche Pakete, deren Inhalt aus baarem Gelde, aus gemünzten oder ungemünzten Edelmetallen, sowie aus Gold- oder Silberwaaren besteht, nicht befördert, ebensowenig gelangen aus Großbritannien nach Deutschland zc. Pakete mit baarem Gelde zur Absendung.

Die Pakete dürfen weder selbst aus Schriftstücken bestehen, noch versiegelte oder unverschlossene schriftliche Mittheilungen enthalten. Zur Beförderung können jedoch solche Pakete angenommen werden, deren Inhalt aus Prozesakten, Schiffs- oder Haverie-Papieren oder aus Manuscripten besteht.

Pakete mit Tabak oder Cigarren dürfen das Bruttogewicht von 10 Kilogramm nicht übersteigen.

Im allgemeinen muß, um zur Beförderung angenommen zu werden, jede Sendung

1. in einer Weise verpackt sein, welche der Dauer der Beförderung, namentlich den Anforderungen des Seetransports und der Beschaffenheit des Inhalts entspricht;
2. mit einer deutlichen Aufschrift versehen sein, welche in lateinischen Buchstaben die vollständige Adresse des Empfängers, den Bestimmungsort und, nach Umständen, die Angabe der Straße enthält;
3. mit dem Abdruck eines Petschafts in Siegellack verschlossen sein, sofern nicht bei Paketen ohne angegebenen Werth durch den sonstigen Verschuß oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert scheint;
4. von der erforderlichen Anzahl Zolldeklarationen begleitet sein; ein Exemplar der Deklarationen muß in deutscher Sprache abgefaßt sein, bei den anderen bleibt es dem Absender überlassen, sich der deutschen, englischen oder französischen Sprache zu bedienen;
5. mit einer Begleitadresse versehen sein, die erforderlichen Falls einen Stempel oder Petschafts-Abdruck trägt, welcher dem auf der Sendung selbst befindlichen entspricht.

Jedes Paket muß dergestalt beschaffen sein, daß dem Inhalte ohne eine augenscheinliche Spur der Beschädigung der Umhüllung oder der Verletzung des Siegels nicht beizukommen ist.

Sendungen, welche den obigen Bestimmungen nicht entsprechen, sollen nur insoweit zur Beförderung angenommen werden, als sie anderen Paketen keinen Schaden zufügen können; im Falle der Annahme einer solchen Sendung zur Beförderung muß der Absender auf der Begleitadresse angeben, daß die Beförderung auf seine Gefahr stattfindet.

#### Artikel 5.

Für Beförderung der Begleitadresse, welche den Sendungen beizufügen ist, wird ein besonderes Porto nicht erhoben.

Die Begleitadresse darf nur auf einen Empfänger lauten; auf derselben muß der Name des Absenders angegeben sein. Die Begleitadresse darf nicht verschlossen sein und keinerlei schriftliche Mittheilungen für den Empfänger enthalten. Zu einer Begleitadresse dürfen nicht mehr als drei und überhaupt nur solche Pakete gehören, welche demselben Tarif unterworfen sind.

Die Begleitadressen werden als solche von beiden vertragschließenden Theilen nur dann anerkannt, wenn dieselben mit dem Stempel des Aufgabe-Bureaus oder mit der Unterschrift des mit der Expedition der Sendung beauftragten Beamten versehen sind.

Die Begleitadressen zu Paketen mit angegebenem Werth müssen mit einem Abdruck des vom Absender zum Verschuß der Pakete verwendeten Siegels versehen sein.

#### Artikel 6.

Die deutsche Reichs-Postverwaltung und die Verwaltung der niederländischen Staatsbahnen lehnen jede Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Begleitadressen und der Zolldeklarationen ab.

Wenn der Absender Gegenstände unter einer unrichtigen Deklaration einliefert, so hat derselbe die daraus entstehenden Folgen zu tragen und ist den durch die Gesetze bestimmten Strafen unterworfen.

Artikel 7.

Die Pakete mit oder ohne Werthangabe aus Deutschland oder rückliegenden Ländern nach Großbritannien und Irland und umgekehrt sollen nach folgenden Grundsätzen tarirt werden:

Es sind zu erheben:

I. Bei Paketen ohne Werthangabe.

A. Bis zum Gewicht von 5 Kilogramm an Gesamtporto für die deutsche Beförderungsstrecke und für die Beförderungsstrecke der niederländischen Staatsbahn-Verwaltung zusammen:

für Sendungen von bz. bis London . . . . .	2 Mark — Pf.,
für Sendungen aus bz. nach England excl. London . . . . .	2 = 85 =
für Sendungen aus bz. nach Schottland und Irland . . . . .	3 = 55 =

Bei sperrigem Gut tritt ein Zuschlag von 25 Pfennig hinzu (s. Art. 9). Bei unfrankirten Paketen wird außer dem Porto bz. dem erhöhten Porto für Sperrgut ein Portozuschlag von 10 Pfennig erhoben.

B. Im Gewicht über 5 Kilogramm:

- a) für Beförderung auf deutschem Gebiete vom bz. bis zum Tax-Grenzpunkte Kaldenkirchen
  - 1. für die ersten 5 Kilogramm auf Entfernungen bis 10 Meilen einschließlich . . . . . 25 Pfennig,
  - auf Entfernungen von mehr als 10 Meilen . . . . . 50 =
  - 2. für jedes weitere Kilogramm oder den überschießenden Theil eines Kilogramms bis 10 Meilen . . . . . 5 =
  - über 10 bis 20 Meilen . . . . . 10 =
  - = 20 = 50 = . . . . . 20 =
  - = 50 = 100 = . . . . . 30 =
  - = 100 = 150 = . . . . . 40 =
  - = 150 Meilen . . . . . 50 =

Bei sperrigem Gut tritt dem deutschen Porto ein Zuschlag von 50 Prozent hinzu;

b) für die Beförderung zwischen Kaldenkirchen und Großbritannien und Irland die Sätze des anliegenden Tarifs.

II. Bei Paketen mit Werthangabe.

- 1. An Gewichtsporto die Sätze unter I.
- 2. An Versicherungsgebühr
  - a) für Beförderung auf deutschem Gebiete 5 Pf. für je 300 Mark oder einen Theil von 300 Mark des angegebenen Werths, mindestens jedoch 10 Pf.;
  - b) für Beförderung zwischen Kaldenkirchen und Großbritannien und Irland 50 Pf. für je 500 Mark oder einen Theil von 500 Mark des angegebenen Werths.

Artikel 8.

Die Sendungen können entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungsorte frankirt aufgegeben werden.

Gehören mehrere Sendungen zu einer Begleitadresse, so wird die Lage (Artikel 7) für jedes einzelne Stück selbständig erhoben. Die in Mark-Pfennig angegebenen Sätze sind bei der Erhebung in Deutschland auf eine durch fünf theilbare Summe aufwärts abzurunden.

Artikel 9.

Die Theilung des einheitlichen Portos (siehe Artikel 7 unter I) für Pakete bis 5 Kilogramm findet in der Weise statt, daß die deutsche Reichs-Postverwaltung 50 Pf. bezieht, während der Rest der niederländischen Staatsbahn-Verwaltung verbleibt. Bei Sperrgut-Paketen bis 5 Kilogramm, für welche dem einheitlichen Porto 25 Pfennig hinzutreten, bezieht die Reichs-Postverwaltung 75 Pfennig und den Rest die niederländische Staatsbahn-Verwaltung.



Der Portozuschlag von 10 Pf. für unfrankirte Pakete bis 5 Kilogramm verbleibt ungetheilt der Reichs-Postverwaltung.

#### Artikel 10.

Die beiden vertragschließenden Theile verpflichten sich gegenseitig, auf Pakete Auslagen zu leisten für Porto, Zollgebühren und solche Kosten, welche in Folge Erneuerung der Verpackung einer Sendung entstehen. Diese Auslagen werden sich dieselben gegenseitig in Anrechnung bringen und vom Empfänger ohne Berechnung einer besonderen Gebühr wieder einziehen.

#### Artikel 11.

Die beiden vertragschließenden Theile gestatten den Absendern, auf den Werth der Waaren Nachnahmen bis zum Betrage von 150 Mark oder 7 £ 10 s zu entnehmen.

Der Betrag der Nachnahme muß auf der Begleitadresse und auf dem Pakete angegeben sein.

Die gegen Nachnahme abgefassten Sendungen sollen den Adressaten nicht eher ausgehändigt werden, als bis die Bezahlung der Nachnahme, des Portos und der sonstigen Gebühren erfolgt ist. Die Nachnahmegebühr wird bei Sendungen aus Deutschland nach dem Tarif der Reichs-Postverwaltung und bei Sendungen aus Großbritannien und Irland nach dem Sage von 2 Pf. für jede Mark, unter Aufwärtsabrundung auf eine durch 5 theilbare Summe, mindestens jedoch mit 10 Pfennig erhoben, und verbleibt im ersteren Falle der Reichs-Postverwaltung, im letzteren Falle der niederländischen Staatsbahn-Verwaltung.

Nachnahmefendungen nach der österreichisch-ungarischen Monarchie sind vorerst nicht zulässig.

#### Artikel 12.

Die Ueberlieferung der Sendungen durch die Grenzbureaus soll in der Weise geregelt werden, daß die Schnelligkeit, Regelmäßigkeit und Sicherheit der Transporte thunlichst gewahrt, und die Vertretungsverbindlichkeit der vertragschließenden Theile gehörig abgegrenzt ist.

#### Artikel 13.

Im Falle der Adressat die Annahme der Sendung verweigert, oder wenn derselbe unbekannt oder nicht zu ermitteln ist, soll die Begleitadresse, auf welcher der Grund der verweigerten Annahme, oder der nicht erfolgten Bestellung angegeben sein muß, an das Aufgabe-Bureau zurückgesandt werden, welches die Bestimmung des Absenders über die weitere Behandlung der Sendung einholen wird.

Die dem Verderben oder der Fäulniß unterworfenen Gegenstände können seitens der vertragschließenden Theile zu gunsten des Berechtigten verkauft werden; über den Verkauf soll eine Verhandlung aufgenommen werden.

Der aus dem Verkaufe erzielte Erlös wird zur Berichtigung der Transportkosten und Auslagen verwendet. Ergiebt sich hierbei ein Ueberschuß, so wird derselbe dem Absender zugestellt.

Wenn dagegen der aus dem Verkaufe erzielte Erlös zur Deckung der genannten Beträge nicht ausreicht, und wenn die fehlende Summe vom Absender nicht eingezogen werden kann, so werden die deutsche Reichs-Postverwaltung und die niederländische Staatsbahn-Verwaltung den Verlust gemeinschaftlich nach Verhältniß der von beiden Theilen zu beziehenden Portobeträge tragen.

Die postlagernd oder bureau restant adressirten Sendungen werden, wenn der Adressat dieselben nicht abfordert, nach Ablauf von zwei Monaten nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte zurückgesandt. Diese Frist wird auf sieben Tage abgekürzt, wenn es sich um Pakete mit Nachnahme handelt.

Die Sendungen dürfen nicht eröffnet und deren Siegel nicht verlegt werden, so lange die Ausgehändigung der Sendung nicht erfolgt ist.

#### Artikel 14.

Dem Absender ist freigestellt, den Werthbetrag anzugeben, welcher bei etwaigem Verlust oder etwaiger Beschädigung seiner Sendung dem Schadenersatz zu grunde gelegt werden soll.

Diese Werthangabe ist nur insoweit gültig, als dieselbe sowohl auf der Begleitadresse, als auch auf dem Pakete ausgedrückt ist.

Im Falle des Verlustes oder der Beschädigung einer Sendung mit Werthangabe wird nach Maßgabe des angegebenen Werths Ersatz geleistet, es sei denn, daß nachweisbar der angegebene Werth den gemeinen Werth der Sendung übersteigt; in diesem Falle wird nur der letztere erstattet.

#### Artikel 15.

Hat der Absender den Werth der Sendung nicht angegeben, so hat er im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der Sendung nur Anspruch auf Ersatz des wirklich erlittenen Schadens, jedoch darf der Ersatz nicht mehr betragen als drei Mark für jedes halbe Kilogramm der ganzen Sendung. Pakete, welche weniger als ein halbes Kilogramm wiegen, werden den Paketen im Gewichte von einem halben Kilogramm gleichgestellt und überschießende Gramm für ein halbes Kilogramm gerechnet.

#### Artikel 16.

Im allgemeinen wird der Ersatz dem Absender der Sendung geleistet. Der Ersatz kann jedoch auch an den Empfänger gezahlt werden, wenn der Absender es ausdrücklich wünscht, oder wenn derselbe unbekannt oder nicht zu ermitteln ist.

#### Artikel 17.

Die vertragschließenden Theile sind weder verantwortlich, noch zum Schadenersatz verpflichtet für Verluste oder Beschädigungen, welche durch Krieg oder höhere Gewalt, durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes oder durch Schuld des Absenders herbeigeführt werden.

Sie sind ebensowenig verantwortlich für mittelbaren Schaden oder entgangenen Gewinn.

#### Artikel 18.

Wenn der Verschluß und die Verpackung der beförderten Gegenstände bei der Aushändigung an den Empfänger äußerlich unverletzt, und zugleich das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ausgemittelten übereinstimmend befunden wird, so haben die vertragschließenden Theile nicht die Verpflichtung, das bei der Eröffnung an dem angegebenen Inhalt Fehlende zu ersetzen. Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung begründet die Vermuthung, daß bei der Aushändigung Verschluß und Verpackung unverletzt, und das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ausgemittelten übereinstimmend befunden worden sind.

#### Artikel 19.

Hat eine Verzögerung bei der Beförderung oder Bestellung stattgefunden, so sind die vertragschließenden Theile nach Maßgabe der Artikel 14 und 15 nur insoweit verantwortlich, als durch die verzögerte Beförderung oder Bestellung der Inhalt der Sendung verdorben ist, oder seinen Werth bleibend ganz oder theilweise verloren hat.

In keinem Falle wird dabei auf eine Veränderung des Kurses oder marktgängigen Preises Rücksicht genommen.

#### Artikel 20.

Der Anspruch auf Schadenersatz erlischt nach Ablauf von sechs Monaten vom Tage der Einlieferung der Sendung an gerechnet. Die Verjährung wird durch Anbringung des Ersatzanspruchs bei der zuständigen Verwaltung unterbrochen. Ergeht hierauf eine abschlägige Bescheid, so beginnt vom Empfange derselben eine neue Verjährungsfrist von sechs Monaten, welche durch einen Einspruch gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird.

#### Artikel 21.

Wenn der Verlust oder die Beschädigung einer Sendung sich auf einer Beförderungsstrecke (s. Artikel 2) der vertragschließenden Theile ereignet, so liegt die Vertretung gegenüber dem Absender nach den in den Artikeln 14 bis 20 festgestellten Grundsätzen demjenigen vertragschließenden Theile ob, bei welchem die Sendung aufgeliefert worden ist.

Der ersatzleistende Theil ist berechtigt, den Rückgriff auf diejenige Verwaltung zu nehmen, auf deren Beförderungsstrecke der Verlust oder die Beschädigung entstanden ist.

Es gilt hierfür bis zur Führung des Gegenbeweises derjenige vertragschließende Theil, welcher die Sendung unbeanstandet übernommen hat und die Ablieferung an den Adressaten nicht nachzuweisen vermag.

#### Artikel 22.

Wenn eine Sendung nach bezw. aus denjenigen Ländern, bei welchen die Beförderung im Transit durch Deutschland stattfindet, in Verlust geräth oder beschädigt wird, so wird die deutsche Reichs-Postver-

waltung den Antrag des Absenders auf eine Entschädigung bei der fremden Verwaltung mit demselben Interesse, als ob es sich um eine eigene Sendung handelte, und nach Maßgabe der vertragsmäßigen Bestimmungen geltend machen, welche zwischen der deutschen Reichs-Postverwaltung und der fremden Verwaltung bestehen oder künftig getroffen werden.

Artikel 23.

Die Portobeträge, Auslagen und Nachnahmen werden beiderseits in den Frachtkarten in Mark und Pfennig, das Gewicht wird in Kilogramm und Gramm angesetzt.

Die Abrechnungen zwischen den vertragschließenden Theilen sollen vierteljährlich aufgestellt werden; der Restbetrag wird von demjenigen Theile, welcher Zahlung zu leisten hat, in der gesetzlichen Münzwährung des Deutschen Reichs entrichtet. Die Kosten der Saldirung trägt der Zahlung leistende Theil.

Artikel 24.

Die beiden vertragschließenden Theile werden durch besondere Bestimmungen die zur Ausführung des gegenwärtigen Uebereinkommens erforderlichen Festsetzungen treffen und können im gemeinsamen Einverständnis die Bestimmungen dieses Uebereinkommens abändern, soweit dieselben weder den Tarif, noch die Erfagsfrage betreffen.

Artikel 25.

Das gegenwärtige Uebereinkommen soll am ersten Dezember 1880 in Kraft treten.

Jedem der beiden vertragschließenden Theile steht das Recht zu, das Uebereinkommen zu kündigen.

Erfolgt die Kündigung, so gilt das Uebereinkommen von dem Tage an gerechnet, an welchem dieselbe ausgesprochen wird, noch auf ein Vierteljahr.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Uebereinkommen in doppelter Ausfertigung unterzeichnet.

So geschehen zu Berlin, am 23. Oktober 1880.

Otto Henne.    M. Engeringh.    J. J. Niesen.

## Tarif für die Beförderung von Paketen ohne Werthangabe

zwischen Kaldenkirchen und { a) London,  
b) England exkl. London und  
c) Schottland und Irland. } \*)

Gewicht. **)		T a r i f.						Gewicht. **)		T a r i f.					
		a.		b.		c.				a.		b.		c.	
		Kalden- kirchen— London.		Kalden- kirchen— England exkl. London.		Kalden- kirchen— Schottland und Irland.				Kalden- kirchen— London.		Kalden- kirchen— England exkl. London.		Kalden- kirchen— Schottland und Irland.	
		Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.		
über	bis 5 kg	1	50	2	35	3	05	über 29 bis 30 kg	7	20	10	30	11	85	
	5 = 10 =	2	80	4	10	5	40		= 30 = 31 =	7	45	10	55	12	60
	= 10 = 11 =	3	05	4	75	6	15		= 31 = 32 =	7	65	10	75	12	80
	= 11 = 12 =	3	25	4	95	6	35		= 32 = 33 =	7	90	11	—	13	05
	= 12 = 13 =	3	50	5	20	6	60		= 33 = 34 =	8	10	11	20	13	25
	= 13 = 14 =	3	70	5	40	6	80		= 34 = 35 =	8	30	11	40	13	45
	= 14 = 15 =	3	90	5	60	7	—		= 35 = 36 =	8	55	11	65	13	70
	= 15 = 16 =	4	15	6	55	7	75		= 36 = 37 =	8	75	11	85	13	90
	= 16 = 17 =	4	35	6	75	7	95		= 37 = 38 =	9	—	12	10	14	15
	= 17 = 18 =	4	60	7	—	8	20		= 38 = 39 =	9	20	12	30	14	35
	= 18 = 19 =	4	80	7	20	8	40		= 39 = 40 =	9	40	12	50	14	55
	= 19 = 20 =	5	—	7	40	8	60		= 40 = 41 =	9	65	12	75	15	30
	= 20 = 21 =	5	25	8	35	9	35		= 41 = 42 =	9	85	12	95	15	50
	= 21 = 22 =	5	45	8	55	9	55		= 42 = 43 =	10	10	13	20	15	75
	= 22 = 23 =	5	70	8	80	9	80		= 43 = 44 =	10	30	13	40	15	95
	= 23 = 24 =	5	90	9	—	10	—		= 44 = 45 =	10	50	13	60	16	15
	= 24 = 25 =	6	10	9	20	10	20		= 45 = 46 =	10	75	13	85	16	40
	= 25 = 26 =	6	35	9	45	11	—		= 46 = 47 =	10	95	14	05	16	60
	= 26 = 27 =	6	55	9	65	11	20		= 47 = 48 =	11	20	14	30	16	85
	= 27 = 28 =	6	80	9	90	11	45		= 48 = 49 =	11	40	14	50	17	05
	= 28 = 29 =	7	—	10	10	11	65		= 49 = 50 =	11	60	14	70	17	25

\*) In vorstehenden Säzen sind die Gebühren für Bestellung der nach Großbritannien und Irland gerichteten Pakete mit enthalten.

\*\*) Bei Berechnung des Portos werden zwei englische Pfund gleich einem Kilogramm erachtet.

